

BESCHLUSS

des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 4 SGB V in seiner 37. Sitzung am 25. September 2013

zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Abs. 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2014

Präambel

Gemäß § 87 Absatz 2e SGB V hat der Bewertungsausschuss jährlich bis zum 31. August im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen einen bundeseinheitlichen Punktwert als Orientierungswert in Euro zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen festzulegen.

1. Anpassung des Orientierungswertes gemäß § 87 Absatz 2e SGB V

Bei der Anpassung des Orientierungswertes nach § 87 Absatz 2e SGB V sind gemäß § 87 Absatz 2g SGB V insbesondere

1. die Entwicklung der für Arztpraxen relevanten Investitions- und Betriebskosten, soweit diese nicht bereits durch die Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen nach § 87 Absatz 2 Satz 2 SGB V erfasst sind,
2. Möglichkeiten zur Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven, soweit diese nicht bereits durch die Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen nach § 87 Absatz 2 Satz 2 SGB V erfasst worden sind, sowie
3. die allgemeine Kostendegression bei Fallzahlsteigerungen, soweit diese nicht durch eine Abstufungsregelung nach § 87 Absatz 2 Satz 3 SGB V berücksichtigt worden ist,

zu berücksichtigen.

2. Ausgangssituation für die Anpassung des Orientierungswertes für das Jahr 2014

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat in seiner 30. Sitzung vom 15./30. August 2012 die Höhe des Orientierungswertes mit 3,5363 Cent zum 1. Januar 2013 festgelegt. Dieser wurde durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 304. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) ausgabenneutral auf 10,0 Cent mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 festgelegt; dies stellt damit die Basis für die Anpassung gemäß § 87 Absatz 2g SGB V dar.

3. Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2014 gemäß § 87 Abs. 2e SGB V

Auf der Grundlage des vom Institut des Bewertungsausschusses entwickelten datengestützten Verfahrens beschließt der Erweiterte Bewertungsausschuss, den Orientierungswert zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen gemäß § 87 Absatz 2e SGB V für das Jahr 2014 auf 10,1300 Cent festzulegen.

4. Förderung der hausärztlichen und fachärztlichen Grundversorgung

Zur Stärkung der hausärztlichen Grundversorgung und der fachärztlichen Grundversorgung wird die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung basiswirksam um jeweils weitere 70 Mio. Euro erhöht. Der Gesamtbetrag von 140 Mio. Euro wird durch eine entsprechende bundeseinheitliche prozentuale Steigerung der bereinigten morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen der Krankenkassen zur Verfügung gestellt.

Das Institut des Bewertungsausschusses wird beauftragt, die entsprechenden Berechnungen durchzuführen. Der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 314. Sitzung am 29. August 2013 zur Anpassung der kassenspezifischen Aufsatzwerte des bereinigten Behandlungsbedarfs und der Anteile der einzelnen Krankenkassen wird durch den Bewertungsausschuss entsprechend angepasst.

Die zusätzliche Erhöhung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung ist zu verwenden zur Höherbewertung der hausärztlichen Strukturpauschale und der Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung. Der Bewertungsausschuss wird den EBM entsprechend mit Wirkung zum 1. Januar 2014 anpassen.

5. Festlegung zur Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anpassung des Orientierungswertes

Das Institut des Bewertungsausschusses hat für die Ermittlung der Veränderung des Orientierungswertes 2014 ein Verfahren entwickelt, das in seiner Wirkungsweise überprüft und ggf. angepasst werden soll. Es ist zu prüfen, welche zusätzlichen Datengrundlagen für die Bestimmung der Praxiskosten geschaffen werden müssen und ob und wie die Entwicklung der Vergütung im zugrundeliegenden Basisjahr und die Berücksichtigung des kalkulatorischen Arztlohns bei den Praxiskosten konsistent in ein Gesamtmodell eingebunden werden können, um den Vorgaben gemäß § 87 Absatz 2g Nr. 1 bis 3 SGB V zu entsprechen. Hierbei sind auch die Möglichkeiten zur Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven gemäß § 87 Absatz 2g Nr. 2 SGB V in das Verfahren einzubeziehen.

6. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 26. September 2013 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 4 SGB V in seiner 37. Sitzung am 25. September 2013 zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Abs. 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2014

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat gemäß § 87 Abs. 2e SGB V jährlich bis zum 31. August die Höhe des Orientierungswertes für das Folgejahr festzulegen. Bei der Anpassung des Orientierungswertes sind insbesondere die Kriterien gemäß § 87 Absatz 2g SGB V zu beachten. In seiner 37. Sitzung am 25. September 2013 hat der Erweiterte Bewertungsausschuss den Beschluss zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Abs. 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2014 gefasst.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Der vorliegende Beschluss regelt die gemäß § 87 Absatz 2e SGB V durch den Bewertungsausschuss zu treffende Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2014 auf der Grundlage der in § 87 Absatz 2g SGB V aufgeführten Anpassungskriterien. § 87 Absatz 2g SGB V führt aus, welche Vorgaben bei der jährlich zu vereinbarenden Veränderung des Orientierungswertes zu berücksichtigen sind. Explizit werden im Gesetz genannt die Entwicklung von Investitions- und Betriebskosten in den Arztpraxen, die Möglichkeit zur Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven und die allgemeine Kostendegression bei Fallzahlsteigerungen, soweit diese nicht bereits durch eine Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen des EBM bzw. durch im EBM vorgesehene Abstufungsregelungen erfasst worden sind. Darüber hinaus ist es dem Bewertungsausschuss möglich, weitere relevante Kriterien zur Anpassung des Orientierungswertes anzuwenden.

3. Ausgangswert für die Anpassung

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat in seiner 30. Sitzung am 15./ 30. August 2012 die Höhe des Orientierungswertes mit 3,5363 Cent zum 1. Januar 2013 festgelegt. Mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 ist der Orientierungswert durch Beschluss des Bewertungsausschusses in der 304. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) kostenneutral auf 10,0 Cent festgelegt worden; dies stellt damit die Basis für die Anpassung gemäß § 87 Absatz 2g SGB V dar.

4. Anpassung des Orientierungswertes gemäß § 87 Abs. 2g SGB V

Bei der Anwendung der Anpassungsfaktoren nach § 87 Absatz 2g SGB V zur Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2014 sind die Veränderungen des Jahres 2012 gegenüber dem Jahr 2011 zu berücksichtigen. Die Daten der Jahre 2011 und 2012 stellen den aktuell verfügbaren Datenbestand dar. Mit der Verwendung aktueller verfügbarer Daten abgeschlossener Jahre setzt der (Erweiterte) Bewertungsausschuss seine Beschlusspraxis zur Festsetzung des Orientierungswertes für das Jahr 2013 auf Basis der Jahre 2011 und 2010 fort. Der Bewertungsausschuss verfügt mit dem vom Institut des Bewertungsausschusses entwickelten Verfahren über eine Grundlage, auf deren Basis die für die Anpassung des Orientierungswertes gem. § 87 Absatz 2g SGB V notwendigen Anpassungen abgeleitet werden können. Die mit diesem Verfahren ermittelten Ergebnisse zur Anpassung der Praxiskosten wurden bei diesem Beschluss berücksichtigt. Eingeflossen in die Ergebnisse sind sowohl die Entwicklung der Praxiskosten, die Kostendegression als auch die realisierten Wirtschaftlichkeitsreserven. Auswirkungen der Arztzahlentwicklung auf die Auslastung sind dabei nicht berücksichtigt worden. Bei der Ermittlung des Anstiegs der Praxiskosten wurden die Preisindices des Statistischen Bundesamtes herangezogen. Für die Veränderung der Personalkosten wurden die Veränderungsraten 2012 gegenüber 2011 aus dem Tarifvertrag der Medizinischen Fachangestellten und der vierteljährlichen Verdiensterhebung des Statistischen Bundesamtes für Arzt- und Zahnarthelferinnen verwendet.

Das dem Verfahren des Instituts des Bewertungsausschusses zugrundeliegende Standardbewertungssystem (StaBS) enthält neben dem technischen Leistungsteil (TL) auch den kalkulatorischen Arztlohn (AL). Die Erhöhung des Orientierungswertes berücksichtigt die Fortschreibung des kalkulatorischen Arztlohnes.

5. Festsetzung des Orientierungswertes nach § 87 Abs. 2e SGB V für das Jahr 2014

Der nach § 87 Absatz 2e SGB V für 2014 anzuwendende Orientierungswert wird in Höhe von 10,1300 Cent festgesetzt.

6. Förderung der hausärztlichen und fachärztlichen Grundversorgung

In Verbindung mit der allgemeinen Anpassung des Orientierungswertes wird zur gezielten Förderung der hausärztlichen Grundversorgung und der fachärztlichen Grundversorgung die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung basiswirksam um jeweils weitere 70 Mio. Euro erhöht.

Die Förderung wird umgesetzt durch die Höherbewertung der hausärztlichen Strukturpauschale (GOPen 03040 und 04040) und der Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung. Der Bewertungsausschuss wird den EBM entsprechend mit Wirkung zum 1. Januar 2014 anpassen.

7. Festlegung zum weiteren Vorgehen für Anpassungen des Orientierungswertes

Der Erweiterte Bewertungsausschuss erachtet es weiterhin als sachgerecht, für die jährlich bis zum 31. August zu treffende Entscheidung über eine Anpassung des Orientierungswertes ein datengestütztes Verfahren zu verwenden und auf dessen Basis zu beschließen. Das Verfahren soll aufgrund seiner Systematik die vollständige Berücksichtigung der in § 87 Absatz 2g SGB V genannten und ggfs. vereinbarter weiterer Anpassungsfaktoren gewährleisten. Das Institut des Bewertungsausschusses hat ein datengestütztes Verfahren für die Anpassung des Orientierungswertes gemäß Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses vom 19. März 2013 entwickelt, das Grundlage für diesen Beschluss ist. Der Bewertungsausschuss sieht es als notwendig an, dieses Verfahren insbesondere für die Festlegung der Veränderung des Orientierungswertes für das Jahr 2015 zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

8. Inkrafttreten

Der Beschluss regelt in Nr. 6 das Inkrafttreten zum 26. September 2013. Gemäß Nr. 3 des Beschlusses erfolgt die Festsetzung des Orientierungswertes mit Wirkung zum 1. Januar 2014.